Kinderschutzkonzept Lesefunke

Schutz von Kindern in der Vorlesearbeit · Eine Initiative zur frühkindlichen Sprachförderung von peca e.V.

Träger	Political and Economic Education Association e.V. (PECA)
Initiative	Lesefunke
Stand	12. November 2026
Status	Beschlossen durch den Vorstand am 11.11.2026, geändert am 12.11.2026
Verantwortlich	Vorstand peca e.V., André Luis Fischer als Schutzbeauftragte Person

Dieses Konzept gilt für alle Personen, die über Lesefunke vermittelt werden oder für Lesefunke tätig sind. Es ist Voraussetzung für jede Zusammenarbeit mit einer Kindertagesstätte, Schule oder anderen Einrichtung und für jede Vermittlung einer vorlesenden Person.

1 Warum es dieses Konzept gibt

Lesefunke vermittelt Ehrenamtliche an Kindertagesstätten, Schulen und ähnliche Einrichtungen, wo sie Kindern vorlesen und mit ihnen über die Geschichten sprechen. Wie lange gelesen wird, wie viele Kinder dabei sind, wie oft und in welchem Raum, entscheidet die Einrichtung gemeinsam mit der vorlesenden Person. Was in allen Varianten gleich bleibt, ist das, was die Arbeit wertvoll macht und zugleich Verantwortung erzeugt: Nähe, Vertrauen und wiederkehrender Kontakt zu Kindern.

Ein Schutzkonzept ist deshalb kein Misstrauen gegenüber den Menschen, die sich engagieren. Es zeigt Kindern, Eltern und Einrichtungen, dass wir wissen, wo Gefährdung entstehen kann, dass wir vorbeugen und dass wir wissen, was zu tun ist, wenn etwas passiert.

Das Konzept verfolgt drei Ziele:

- Kinder vor Gefährdung durch Personen aus unserem Umfeld zu schützen.
- Hinweise auf Gefährdung, die Kinder uns während des Vorlesens geben, richtig aufzunehmen und weiterzuleiten.
- Vorlesende vor Situationen zu schützen, in denen sie überfordert werden oder in falschen Verdacht geraten.

2 Geltungsbereich und Verbindlichkeit

Dieses Konzept gilt für alle Vorlesenden, für die Koordination, für Mitglieder des Orga-Teams und für den Vorstand von peca e.V., soweit sie im Rahmen von Lesefunke tätig sind. Wer von ihnen Kontakt zu Kindern hat, erfüllt dieselben Voraussetzungen wie Vorlesende (Abschnitt 6). Es gilt in den Räumen der Partnereinrichtungen, bei Veranstaltungen von Lesefunke und in jeder Kommunikation, die im Namen von Lesefunke geführt wird.

Die Regeln in Abschnitt 5 sind verbindlich. Wer über Lesefunke vorliest, unterschreibt sie vor dem ersten Einsatz (Anlage 1). Ein Verstoß führt je nach Schwere zu einem klärenden Gespräch, zur Aussetzung oder zur sofortigen Beendigung der Vermittlung.

In den Räumen einer Partnereinrichtung gelten zusätzlich deren Hausregeln und deren Schutzkonzept. Wo die Regeln voneinander abweichen, gilt die strengere. Nachweise, die eine Einrichtung zusätzlich selbst verlangt, erbringt die vorlesende Person ihr gegenüber. Lesefunke prüft sie nicht.

Dieses Konzept regelt bewusst nicht, wie ein Vorlesetermin abläuft. Dauer, Gruppengröße, Rhythmus, Raum und Buchbestand bestimmt die Einrichtung, weil sie ihre Kinder und ihren Alltag kennt. Wir regeln das Verhalten der Menschen, die wir vermitteln, und den Weg, den ein Hinweis nimmt.

Dabei gilt ein Maßstab: Was hier steht, muss im Alltag einhaltbar sein. Eine Regel, die niemand befolgen kann, schützt kein Kind, sondern macht das Konzept unglaubwürdig. Fällt im Einsatz auf, dass eine Regel an der Praxis vorbeigeht, meldet sie bitte, damit wir sie für die Zukunft anpassen können.

peca e.V. übernimmt mit Lesefunke ausschließlich die Vermittlung ehrenamtlicher Vorlesender an Einrichtungen. Der Verein führt selbst keine Vorlesestunden durch. Vorlesende sind keine Mitglieder von peca e.V. Mitglieder des Vereins können Vorlesende werden, sind in Ausübung dieser Funktion jedoch nicht als Vereinsmitglieder tätig.

Rollen, Aufsicht und Haftung regeln die Vermittlungsvereinbarung mit den Vorlesenden (Abschnitt 6.3) und die Kooperationsvereinbarung mit den Einrichtungen (Abschnitt 10).

3 Woran wir uns orientieren

Kinder haben ein Recht auf Schutz, auf Beteiligung und darauf, ernst genommen zu werden. Für unsere Arbeit heißt das konkret:

- Kein Kind muss mitlesen, mitreden oder sich beteiligen. Ablehnung wird ohne Nachfrage akzeptiert.
- Kinder bestimmen über Nähe. Berührung geht nie von der vorlesenden Person aus.
- Kinder dürfen sich beschweren, und sie erfahren von uns, bei wem.
- Wir versprechen einem Kind niemals, etwas für uns zu behalten.

4 Risikoanalyse: wo im Vorlesen Gefährdung entstehen kann

Eine Risikoanalyse beschreibt nüchtern, welche Gelegenheiten unsere konkrete Arbeitsform schafft. Sie ist die Grundlage für alle Regeln in Abschnitt 5. Wir haben zwölf Risikofelder identifiziert.

Risiko im Lesefunke-Setting	Warum es entsteht	Was wir dagegen tun
Unbeobachtete Zweiersituation	Vorlesen findet oft in Leseecken, Nebenräumen oder Fluren statt, damit es ruhig ist. Dabei kann eine vorlesende Person mit einem Kind allein sein.	Niemand liest allein mit einem Kind hinter geschlossener Tür. Das Personal weiß, wo gelesen wird und mit wem. Wo der Raum das nicht hergibt, findet dort kein Einsatz statt (Abschnitt 10).
Körperliche Nähe	Kinder setzen sich beim Vorlesen auf den Schoß, lehnen sich an, halten das Buch mit. Das ist normal und zugleich der Bereich, in dem Grenzverletzungen beginnen.	Klare Nähe-Distanz-Regeln (Abschnitt 5.1). Die Initiative geht immer vom Kind aus, und auch dann gilt: sitzen nebeneinander, nicht auf dem Schoß.
Kinder erzählen von sich	Bücher berühren Themen wie Angst, Trennung, Gewalt oder Tod. Genau dann öffnen sich Kinder und berichten von eigenen Erfahrungen.	Vorlesende wissen, wie sie zuhören, ohne auszufragen, und geben jede Andeutung nach Abschnitt 8 weiter.
Übergriffe unter Kindern	Kinder überschreiten auch untereinander Grenzen, möglicherweise auch während des Vorlesens.	Vorlesende unterbrechen, schützen das betroffene Kind und holen das Personal (Abschnitt 8.4).

Risiko im Lesefunke-Setting	Warum es entsteht	Was wir dagegen tun
Fehlende pädagogische Ausbildung	Die meisten Vorlesenden sind Studierende ohne Ausbildung für den Umgang mit belasteten Kindern.	Verpflichtende Lektüre des Konzepts und Kinderschutz-Basisschulung vor dem ersten Einsatz (Abschnitt 6.4), Anlage 2 als Handlungshilfe, Personal bei der ersten Vorlesestunde dabei, klare Rollengrenze: wir lesen vor, wir betreuen, erziehen und beraten nicht.
Minderjährige Vorlesende	Vorlesen können auch Jugendliche ab 14 Jahren (Abschnitt 6.1). Sie sind selbst noch minderjährig und können von Andeutungen der Kinder oder von Gesprächen mit Eltern überfordert werden.	Einverständnis der Sorgeberechtigten (Abschnitt 6.1), Basisschulung (Abschnitt 6.4), engere Begleitung durch die Koordination. Anfragen von Eltern gehen an die Koordination.
Gast-Status in der Einrichtung	Vorlesende gehören nicht zum Team der Einrichtung. Sie kennen Regeln, Kinder und Abläufe weniger gut.	Feste Ansprechperson in jeder Einrichtung, Abstimmung vor dem ersten Termin, keine Übernahme von Aufsicht. Eine Fachkraft bleibt im Raum oder in Rufweite (Abschnitt 5.7).
Kennenlernen vor Vorlage des Führungszeugnisses	Das erweiterte Führungszeugnis muss erst vor der ersten Vorlesestunde vorliegen. Beim Kennenlernen in der Einrichtung ist die Person deshalb unter Umständen noch nicht überprüft.	Beim Kennenlernen ist immer eine Person des Personals dabei. Die Person ist nicht allein mit Kindern und liest noch nicht vor. Ohne vorgelegtes Zeugnis findet keine Vorlesestunde statt (Abschnitt 6.2).
Beschwerdewege greifen nicht	Ein Kind, das sich über eine vorlesende Person beschweren will, weiß nicht, an wen. Die Person gehört nicht zum Haus.	Das Personal der Einrichtung kennt den Beschwerdeweg und ist selbst Anlaufstelle. Zusätzlich hinterlassen wir dort die Kontakte der Schutzbeauftragten Person und der externen Fachberatung (Abschnitt 7).
Kinder mit wenig Deutsch	Sprachförderung erreicht gerade Kinder, die Grenzen und Beschwerden noch nicht gut in Worte fassen können.	Vorlesende erklären Nein-Sagen auch mit Gesten und Bildern. Das Personal achtet auf Signale jenseits der Sprache (Abschnitt 7).
Kontakt außerhalb des Einsatzes	Aus dem Vorlesen können private Kontakte entstehen: Nachhilfe, Babysitten, Nachrichten an Eltern, Kontakt über soziale Medien.	Jeder private Kontakt zu Kindern aus dem Einsatz ist untersagt (Abschnitt 5.3). Anfragen von Eltern werden an die Koordination weitergegeben.
Bilder und soziale Medien	Vorlesen ist ein dankbares Motiv. Fotos für Instagram oder Förderanträge entstehen schnell und ohne Einwilligung.	Fotografieren durch Vorlesende ist untersagt. Aufnahmen macht ausschließlich die Einrichtung nach ihren eigenen Einwilligungen (Abschnitt 5.4).

Diese Analyse wird nach jedem Vorfall sowie bei jeder Ausweitung der Arbeit (zum Beispiel Ferienangebote, Ausflüge, Onlineformate) erneut durchgeführt. Formate mit Übernachtung, Fahrten oder Einzelbetreuung außerhalb der Einrichtung sind von diesem Konzept nicht abgedeckt und erfordern eine eigene Analyse, bevor sie beginnen.

5 Verhaltenskodex: die verbindlichen Regeln

Diese Regeln gelten für alle, die über oder für Lesefunke mit Kindern zu tun haben. Sie sind bewusst konkret formuliert, damit im Einzelfall niemand abwägen muss.

5.1 Nähe und Distanz

- Kinder bestimmen über Körperkontakt. Wir gehen nicht von uns aus auf Kinder zu, um sie zu berühren.

- Sucht ein Kind Nähe, sitzen wir nebeneinander. Kinder nehmen wir nicht auf den Schoß und heben sie nicht hoch.
- Weint ein Kind oder hat es sich wehgetan, wenden wir uns ihm zu und trösten es, ohne es auf den Schoß zu nehmen, und holen das Personal.
- Ein Kind, das nicht angefasst werden will, wird nicht angefasst, auch nicht scherzhaft oder zur Begrüßung.
- Wir gehen nicht mit Kindern auf die Toilette und helfen nicht beim An- und Ausziehen. Dafür ist das Personal der Einrichtung zuständig.
- Wir kommentieren nicht das Aussehen, den Körper oder die Kleidung von Kindern.

5.2 Räume und Sichtbarkeit

- Wir lesen nicht allein mit einem Kind hinter geschlossener Tür. Wo ein separater Raum genutzt wird, bleibt die Tür offen.
- Eine Person des Personals weiß immer, wo wir mit welchen Kindern sind.
- Wir schließen uns nie mit einem Kind allein in einem Raum ein und ziehen uns nicht mit einem Kind zurück.
- Ergibt sich zufällig eine Situation allein mit einem Kind, beenden wir sie zügig und sagen dem Personal Bescheid.

5.3 Kontakt außerhalb des Einsatzes

- Wir treffen uns nicht privat mit Kindern aus dem Einsatz und nehmen keine privaten Aufträge an, auch keine Nachhilfe und kein Babysitten. Das gilt auch nach dem Ende des Einsatzes.
- Wir tauschen keine privaten Telefonnummern, Adressen oder Profile in sozialen Medien mit Kindern oder Eltern aus. Dies läuft allenfalls über die Koordination.
- Wir nehmen Kinder nicht im Auto mit und bringen sie nicht nach Hause.
- Bitten von Eltern um privaten Kontakt geben wir an die Koordination weiter und beantworten sie nicht selbst.
- Sind Vorlesende minderjährig, halten Erwachsene aus dem Lesefunke-Team, aus der Einrichtung und aus der Elternschaft keinen privaten Kontakt zu ihnen. Absprachen laufen über die Koordination und die Ansprechperson der Einrichtung.
- Besteht vor dem Einsatz bereits eine private Beziehung zu einem Kind der Einrichtung, teilen wir das der Koordination vorher mit. Die Koordination entscheidet, ob der Einsatz in einer anderen Einrichtung stattfindet.

5.4 Fotos, Videos und soziale Medien

- Vorlesende fotografieren und filmen nicht. Auch nicht für private Zwecke, auch nicht ohne Gesichter.
- Bilder für die Öffentlichkeitsarbeit entstehen ausschließlich durch die Einrichtung und auf Grundlage der dort vorliegenden Einwilligungen der Eltern.
- Über einzelne Kinder wird in sozialen Medien nicht berichtet, auch nicht anonymisiert, wenn die Person erkennbar bleibt.

5.5 Sprache, Bücher und heikle Themen

- Gelesen wird aus dem Bestand der Einrichtung oder aus Büchern, die wir vorher mit ihr abgestimmt haben.
- Bücher, die Gewalt, Sexualität, Sucht oder Suizid zum Thema haben, lesen wir nur nach ausdrücklicher Absprache mit der Einrichtung vor.
- Wir stellen keine Fragen zum Privatleben, zur Familie oder zum Körper eines Kindes.

- Abwertende, sexualisierte oder herabsetzende Sprache ist ausgeschlossen, ebenso Spitznamen, die ein Kind bloßstellen.
- Erzählt ein Kind von belastenden Erfahrungen, hören wir zu, ohne nachzubohren, und handeln nach Abschnitt 8.

5.6 Geschenke, Geld und Gefälligkeiten

- Wir machen einzelnen Kindern keine Geschenke und geben kein Geld.
- Kleine Aufmerksamkeiten für die ganze Gruppe (zum Beispiel ein Buch für die Leseecke) laufen über die Einrichtung.
- Wir nehmen von Kindern oder Eltern keine Geschenke und keine Bezahlung an.

5.7 Die Grenzen unserer Rolle

- Wir lesen vor und sprechen über Bücher. Die Aufsichtspflicht bleibt bei der Einrichtung, und wir ersetzen keine Fachkraft. Während des Vorlesens ist eine Lehr- oder Fachkraft der Einrichtung im Raum oder in unmittelbarer Rufweite. Wir übernehmen keine Gruppe in eigener Verantwortung.
- Wir beraten Eltern nicht und geben keine Einschätzungen zur Entwicklung eines Kindes ab.
- Wir greifen nicht körperlich in Konflikte zwischen Kindern ein, sondern holen das Personal. Ein Kind in Gefahr lassen wir dabei nicht allein.
- Wir versprechen einem Kind niemals, etwas geheim zu halten. Stattdessen sagen wir ehrlich, dass wir Hilfe holen, wenn es einem Kind schlecht geht.

5.8 Notfälle

- Erste Hilfe und das Abwenden einer akuten Gefahr gehen allen Regeln dieses Abschnitts vor.
- Bei Verletzungen informieren wir sofort das Personal, im Zweifel rufen wir den Rettungsdienst (112).
- Medikamente geben wir nicht.

6 Wer bei uns vorlesen darf

6.1 Alter, Bewerbung und Gespräch

Vorlesen kann, wer mindestens 14 Jahre alt ist. Minderjährige brauchen das Einverständnis ihrer Sorgeberechtigten. Diese unterschreiben dafür die Vermittlungsvereinbarung mit.

Jede Person durchläuft ein persönliches Gespräch, bevor sie eingesetzt wird. Es kann per Video stattfinden. Das Gespräch dient nicht nur der Organisation, sondern ausdrücklich der Eignungsprüfung. Themen sind die Motivation, die Erfahrung mit Kindern, die Haltung zu Nähe und Grenzen, die Frage nach einschlägigen Verurteilungen und laufenden Ermittlungsverfahren und die Bereitschaft, sich an die Regeln in Abschnitt 5 zu binden. Das Ergebnis wird in einem Satz festgehalten. Bleiben Zweifel, entscheidet eine zweite Person aus dem Team mit, bevor jemand eingesetzt wird.

Wir setzen keine Person ein, wenn begründete Zweifel an der Eignung bestehen. Diese Entscheidung braucht keine Beweise, sondern nur einen nachvollziehbaren Zweifel, und sie wird nicht verhandelt.

6.2 Erweitertes Führungszeugnis

Vor dem ersten Einsatz, also vor der ersten Vorlesestunde, legt jede vorlesende Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vor. Lesefunke verlangt es, weil der Kontakt regelmäßig und wiederkehrend stattfindet und die Kinder dabei Vertrauen zu einer festen Person aufbauen. Besteht eine Vereinbarung mit dem Jugendamt nach § 72a Absatz 4 SGB VIII, gelten deren Vorgaben zusätzlich.

- Das Zeugnis darf bei der ersten Vorlesestunde nicht älter als drei Monate sein.

- Lesefunke stellt über die Plattform eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit aus. Damit ist das Führungszeugnis für die Person gebührenfrei.
- Die Person lädt das Zeugnis auf der Lesefunke-Plattform hoch. Einsehen dürfen es nur die für die Person zuständige Person aus dem Lesefunke-Team, die Schutzbeauftragte Person und ihre Stellvertretung. Das Zeugnis der Schutzbeauftragten Person sieht die Stellvertretung ein. Lesefunke fertigt keinen Ausdruck und keine Kopie an.
- Lesefunke sieht das Zeugnis erst nach dem erfolgreichen Kennenlernen in der Einrichtung ein. Bis dahin bleibt die Datei ungeöffnet. Sie wird gelöscht, wenn die Person die Tätigkeit nicht aufnimmt, spätestens drei Monate nach dem Ausstellungsdatum, wenn bis dahin keine Vorlesestunde stattgefunden hat. Ist das Zeugnis bei der ersten Vorlesestunde älter als drei Monate, legt die Person ein neues vor.
- Mit Einwilligung der Person kann die Einrichtung, die sie einsetzt, das Zeugnis nach unserer Einsicht auf der Plattform einsehen. Herunterladen kann sie es nicht. Jeder Abruf wird protokolliert. Die Einwilligung ist freiwillig: Verlangt die Einrichtung eigene Einsicht und willigt die Person nicht ein, legt sie der Einrichtung das Zeugnis selbst vor.
- Die Datei wird gelöscht, sobald die Einrichtung das Zeugnis eingesehen und auf der Plattform als bearbeitet markiert hat, spätestens 30 Tage nach unserer Einsicht. Hat die Person nicht eingewilligt, wird die Datei unmittelbar nach unserer Einsicht gelöscht.
- Dokumentiert werden nach § 30a Absatz 3 BZRG und in Anlehnung an § 72a Absatz 5 SGB VIII ausschließlich: Name, Datum der Einsichtnahme, Ausstellungsdatum des Zeugnisses und ob eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII oder wegen einer anderen Straftat vorliegt, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern erscheinen lässt.
- Die Vorlage wird alle fünf Jahre wiederholt. Die dokumentierten Angaben werden gelöscht, wenn die Person die Tätigkeit nicht aufnimmt, sonst spätestens drei Monate nach ihrem letzten Einsatz.

Liegt eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII vor, ist ein Einsatz ausgeschlossen. Über andere Eintragungen entscheiden die Schutzbeauftragte Person und die Stellvertretung gemeinsam nach Einsicht in das Zeugnis.

6.3 Selbstverpflichtung und Vermittlungsvereinbarung

Jede Person unterschreibt vor dem ersten Einsatz die Selbstverpflichtung in Anlage 1. Sie bestätigt damit, den Verhaltenskodex gelesen zu haben, ihn einzuhalten und nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden zu sein und dass gegen sie kein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen einer solchen Straftat läuft. Änderungen daran sind unverzüglich mitzuteilen.

Zugleich schließt sie mit peca e.V. die Vermittlungsvereinbarung für Vorlesende ab. Sie regelt die ehrenamtliche Rolle, den Datenschutz und die Haftung. Beide Dokumente lädt die Person unterschrieben auf der Lesefunke-Plattform hoch, jedes in einem eigenen Feld.

6.4 Vorbereitung auf den ersten Einsatz

Vor dem ersten Einsatz erledigt jede Person vier Dinge:

1. Sie liest dieses Konzept auf der Lesefunke-Plattform und bestätigt das mit ihrer Unterschrift unter die Selbstverpflichtung in Anlage 1.
2. Sie sieht sich den von Lesefunke empfohlenen Online-Kurs zum Kinderschutz (Kinderschutz-Basisschulung) vollständig an und bestätigt das auf der Lesefunke-Plattform.
3. Wer nach 1970 geboren ist, weist der Leitung der Einrichtung den Masernschutz nach. Die Person kann den Nachweis mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung auf der Plattform hochladen oder ihn der Leitung direkt vorlegen. Lesefunke sieht ihn nicht ein, sondern reicht ihn nur an die Einrichtung durch, die ihn dort einsehen kann. Herunterladen kann sie ihn nicht. Jeder Abruf wird protokolliert. Die Datei wird gelöscht, sobald die Einrichtung sie eingesehen hat, spätestens 30 Tage nach dem Hochladen.

4. Sie spricht sich mit der Ansprechperson der Einrichtung ab. Bei der ersten Vorlesestunde ist eine Person des Personals dabei, danach zumindest in Rufweite.

Das kostenlose Online-Vorlesetraining der Stiftung Lesen empfehlen wir allen Vorlesenden.

6.5 Begleitung im laufenden Einsatz

- Vorlesende und Einrichtungen haben bei Lesefunke eine feste Ansprechperson und können sich jederzeit melden, ohne das begründen zu müssen.
- Die Einrichtung und die vorlesende Person können einen Einsatz jederzeit beenden, Lesefunke kann die Vermittlung jederzeit beenden.

7 Beteiligung und Beschwerdewege für Kinder

Ein Beschwerdeweg wirkt nur, wenn Kinder ihn kennen und ihn ohne Hürden nutzen können.

- Beim ersten Termin sagt die vorlesende Person den Kindern in einfachen Worten, unterstützt durch Gesten oder Bilder, dass sie Nein sagen dürfen und bei wem sie sich beschweren können.
- Beschwerden können immer auch beim Personal der Einrichtung vorgebracht werden. Die Einrichtung leitet sie an uns weiter.
- Kinder, Eltern und Personal können sich außerdem an die Schutzbeauftragte Person, ihre Stellvertretung oder die externe Fachberatung wenden. Die Einrichtung erhält dafür deren Kontakte.
- Beschwerden werden nicht bewertet, bevor sie aufgenommen sind. Jede Beschwerde wird dokumentiert und beantwortet.

Auch Eltern, Fachkräfte und Vorlesende können sich beschweren. Für sie gilt derselbe Weg und dieselbe Zusage einer Rückmeldung.

8 Wenn ein Verdacht entsteht

Der wichtigste Satz dieses Abschnitts: niemand muss allein entscheiden, ob ein Verdacht stimmt. Die Aufgabe der vorlesenden Person ist, wahrzunehmen, zu dokumentieren und weiterzugeben, und zwar am selben Tag.

8.1 Grundsätze

- Ruhe bewahren. Kein Alleingang, keine eigene Ermittlung, keine Konfrontation der verdächtigten Person.
- Das Kind nicht ausfragen und nicht unter Druck setzen. Zuhören reicht.
- Dem Kind keine Vertraulichkeit versprechen. Ehrlich sagen, dass wir uns Hilfe holen.
- Beobachtungen sofort schriftlich festhalten (Anlage 3): was wurde gesagt oder gesehen, wann, wo, wer war dabei. Wörtliche Zitate als solche kennzeichnen und Deutungen weglassen.
- Vertraulichkeit wahren. Informationen gehen nur an die Personen, die sie für den Schutz des Kindes brauchen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, auch der verdächtigten Person, bleiben gewahrt.
- Ist die Schutzbeauftragte Person nicht erreichbar, geht jede Meldung an ihre Stellvertretung.

8.2 Verdacht auf Gefährdung im Umfeld des Kindes

Wenn ein Kind von Gewalt, Vernachlässigung oder Übergriffen zu Hause oder anderswo erzählt oder Anzeichen zeigt:

1. Noch am selben Tag die Ansprechperson der Einrichtung informieren. Die Einrichtung kennt Kind und Familie und hat ein eigenes Verfahren für den Kinderschutz (Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, an Schulen nach § 4 KKG). Betrifft der Verdacht das Personal der Einrichtung, wird die Leitung informiert, betrifft er die Leitung, nur die Schutzbeauftragte Person.
2. Am selben Tag die Schutzbeauftragte Person von Lesefunke informieren.
3. Beobachtungen schriftlich übergeben (Anlage 3).
4. Die weitere Einschätzung und der Kontakt zu Eltern und Jugendamt liegen bei der Einrichtung. Vorlesende nehmen daran nicht teil und sprechen die Eltern nicht selbst an.
5. Die Schutzbeauftragte Person holt bei Unsicherheit eine anonyme Fallberatung bei der externen Fachberatung (Abschnitt 9) ein und hält das Ergebnis fest. Hat sie Anlass zur Sorge, dass die Einrichtung nicht handelt, wendet sie sich an deren Träger oder an das Jugendamt.
6. Die vorlesende Person erhält eine Rückmeldung, dass ihre Meldung angekommen ist und bearbeitet wird, sowie ein Gesprächsangebot. Ist die meldende Person minderjährig, wird sie entlastet und nicht in weitere Gespräche, Elterngespräche oder Fallbesprechungen einbezogen.

8.3 Verdacht gegen eine Person aus dem Lesefunke-Team

Hier gilt eine andere Reihenfolge, weil zusätzlich der Zugang zu Kindern unterbrochen werden muss.

1. Sofortige Meldung an die Schutzbeauftragte Person und an die für Lesefunke zuständigen Vorstandsmitglieder (Abschnitt 9). Ist eine dieser Personen selbst betroffen, geht die Meldung an das andere zuständige Vorstandsmitglied. Es entscheidet allein über die weiteren Schritte, aber erst nach Beratung mit der externen Fachberatung. Wer selbst betroffen ist, wirkt an keiner Entscheidung mit.
2. Die Vermittlung der betroffenen Person wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt und ihr Konto auf der Lesefunke-Plattform gesperrt. Alle Einrichtungen, in denen sie liest, werden gebeten, sie bis zur Klärung nicht einzusetzen. Einzelheiten des Verdachts werden ihr dabei nicht mitgeteilt. Das ist keine Vorverurteilung, sondern eine Schutzmaßnahme und wird so kommuniziert.
3. Die Einrichtung wird unverzüglich informiert. Die Information der Eltern übernimmt die Einrichtung, so viel wie nötig und so wenig wie möglich.
4. Externe Beratung wird eingeholt, bevor über weitere Schritte entschieden wird. Bei Verdacht auf eine Straftat wird dabei geklärt, wie Ermittlungen nicht gefährdet werden.
5. Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, wird das Jugendamt am Ort der Einrichtung informiert. Über eine Strafanzeige wird nach der Beratung entschieden. Beides kann jedes zuständige Vorstandsmitglied allein veranlassen, das nicht selbst betroffen ist.
6. Die betroffene Person wird angehört, sobald das die Aufklärung nicht gefährdet.
7. Das betroffene Kind und seine Eltern erhalten Unterstützung und werden über Hilfsangebote informiert.
8. Alle Schritte werden mit Datum, Beteiligten und Begründung dokumentiert.
9. Bestätigt sich der Verdacht nicht, wird die Person ausdrücklich rehabilitiert, mit derselben Sorgfalt wie bei der Klärung. Alle, die von der Aussetzung wussten, werden über das Ergebnis informiert.

8.4 Weitere Fälle

- **Übergriffe unter Kindern:** Vorlesende unterbrechen die Situation, schützen das betroffene Kind und holen sofort das Personal. Der weitere pädagogische Umgang liegt bei der Einrichtung. Die Schutzbeauftragte Person wird am selben Tag informiert.
- **Übergriffe auf Vorlesende durch Kinder, Eltern oder Dritte:** Vorlesende verlassen die Situation, sobald kein Kind dadurch gefährdet ist, und informieren das Personal und die Schutzbeauftragte Person. Lesefunke bietet Unterstützung an.
- **Akute Gefahr:** Polizei 110, Rettungsdienst 112. Danach sofort Einrichtung und Schutzbeauftragte Person informieren.

8.5 Was in keinem Fall passiert

- Kein Abwarten nach dem Motto, es werde sich schon klären.
- Keine eigene Befragung des Kindes und keine Gegenüberstellung.
- Keine Vorabinformation der verdächtigten Person über den Verdacht.
- Keine Weitergabe im Team, im Freundeskreis oder in Chatgruppen.
- Keine Zusage an das Kind, dass niemand davon erfährt.

8.6 Dokumentation, Aufbewahrung und Aufarbeitung

Alle Meldungen, Gespräche und Entscheidungen werden schriftlich festgehalten und getrennt von den übrigen Unterlagen verschlossen aufbewahrt. Zugang haben nur die Schutzbeauftragte Person und ihre Stellvertretung. Wer selbst betroffen ist, hat keinen Zugang. Die Unterlagen werden bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres des betroffenen Kindes aufbewahrt und danach vernichtet.

Nach jedem Fall werten die für Lesefunke zuständigen Vorstandsmitglieder, wo nötig mit externer Beratung, aus, ob das Verfahren funktioniert hat und die Rechte aller Beteiligten gewahrt wurden. Der Vorstand erhält das Ergebnis ohne Angaben, die Rückschlüsse auf Kinder oder betroffene Personen zulassen. Das Ergebnis fließt in die Überprüfung nach Abschnitt 12 ein.

9 Zuständigkeiten

Rolle	Name und Kontakt	Zuständig für
Schutzbeauftragte Person	André Luis Fischer (Vorsitzender), andre.fischer@lesefunke.org, +49 178 2380602	Erste Anlaufstelle für Kinder, Eltern, Einrichtungen und Vorlesende. Einsichtnahme in die Führungszeugnisse. Dokumentation. Einleitung des Verfahrens nach Abschnitt 8.
Stellvertretung	Stefan Daniel Reimann (Vorsitzender), daniel@peca-ev.com, +49 176 87941694	Vertretung bei Abwesenheit und Zuständigkeit, wenn die Schutzbeauftragte Person selbst betroffen ist.
Für Lesefunke zuständige Vorstandsmitglieder	André Luis Fischer, Stefan Daniel Reimann	Jeweils allein (§ 12 lit. a S. 4 der Satzung): Entscheidung über die Aussetzung der Vermittlung, Meldung an Behörden und Strafanzeige (Abschnitt 8.3), Auswertung nach Abschnitt 8.6.
Vorstand peca e.V.	alle Mitglieder des Vorstands nach § 12 der Satzung	Trägerverantwortung, Beschluss und Fortschreibung dieses Konzepts.
Koordination Lesefunke	André Luis Fischer	Auswahlgespräche (gemeinsam mit dem von ihm beauftragten Bewerbungsteam), Begleitung der Einsätze, Kontakt zu den Einrichtungen.
Externe Fachberatung	Je nach Standort der Einrichtung. Spezialisierte Fachberatungsstellen in der Nähe findet die Suche des Hilfe-Portals Sexueller Missbrauch (hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden). Bei anderen Formen der Gefährdung vermittelt das Jugendamt am Ort der Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft.	Unabhängige Beratung bei Verdachtsfällen und Begleitung dieses Konzepts.

Jugendamt am Ort der Einrichtung	Je nach Standort der Einrichtung, zu finden nach Ort oder Postleitzahl über die Jugendamtssuche der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (unterstuetzung-die-ankommt.de).	Meldung bei gewichtigen Anhaltspunkten (Abschnitt 8.3) und wenn die Einrichtung nicht handelt (Abschnitt 8.2).

10 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen

Vor der ersten Vorlesestunde schließt peca e.V. mit jeder Einrichtung eine Kooperationsvereinbarung ab. Die Einrichtung kann sie unterschreiben oder per E-Mail bestätigen. Darin ist geklärt:

- wer dort feste Ansprechperson für Lesefunke ist und wie sie erreichbar ist;
- wo gelesen wird und wie sichergestellt ist, dass niemand allein mit einem Kind hinter geschlossener Tür sitzt;
- dass die Einrichtung über den Einsatz entscheidet, Aufsichtspflicht und Hausrecht bei ihr bleiben und Vorlesende ihren Weisungen folgen;
- wer während des Vorlesens die Aufsicht führt und wo sich diese Person aufhält;
- dass die Einrichtung die vorlesende Person nachvollziehbar mit ihrer Tätigkeit beauftragt, etwa per E-Mail oder durch Aufnahme in ihre Helferliste;
- wie das Personal informiert wird, dass eine externe Person im Haus ist;
- wie die Einrichtung uns Beobachtungen und Beschwerden meldet und wir ihr;
- wie die Einrichtung minderjährige Vorlesende berücksichtigt: Sie achtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf deren Wohl, ohne eine Aufsichtspflicht über sie zu übernehmen, informiert bei einem Unfall oder belastenden Vorfall auch die Sorgeberechtigten, nimmt Hinweise der Person behutsam auf und bezieht sie nicht in Fallbesprechungen ein;
- dass die Einrichtung das Führungszeugnis und den Masernnachweis auf der Plattform einsieht, soweit die Person sie ihr nicht direkt vorlegt;
- wer die vorlesende Person vor dem ersten Einsatz nach § 34 Absatz 5a Infektionsschutzgesetz belehrt;
- dass bei der ersten Vorlesestunde eine Person des Personals dabei ist;
- dass wir unser Schutzkonzept vorlegen und ihres kennen, und welches im Zweifel gilt;
- wie mit Fotos, Elterninformation und Einwilligungen umgegangen wird;
- dass peca e.V. nur die Vermittlung übernimmt, nicht für das Verhalten der Vorlesenden einsteht und seine Haftung im Übrigen begrenzt ist.

Ablauf, Dauer und Gruppengröße legt die Einrichtung fest. Wir richten uns danach.

Lassen sich diese Punkte nicht klären oder steht kein einsehbarer Raum zur Verfügung, findet dort kein Einsatz statt.

11 Datenschutz

- Wir erheben von Vorlesenden nur die Daten, die für Auswahl, Einsatzplanung und Kinderschutz nötig sind, und informieren sie darüber. Notizen aus Auswahlgesprächen werden gelöscht, wenn kein Einsatz zustande kommt.
- Angaben aus dem Führungszeugnis werden nur im Umfang von Abschnitt 6.2 dokumentiert.
- Den Nachweis des Masernschutzes sehen wir nicht ein. Mit ausdrücklicher Einwilligung der Person reichen wir ihn nur an die Einrichtung zur Einsicht durch (Abschnitt 6.4).

- Bei Vorlesenden unter 16 Jahren holen wir die Einwilligungen nach den Abschnitten 6.2 und 6.4 auch bei den Sorgeberechtigten ein. Sie unterschreiben dafür die Vermittlungsvereinbarung mit.
- Daten zu Verdachtsfällen werden getrennt, verschlossen und nur für die Beteiligten zugänglich aufbewahrt.
- Daten über Kinder erheben wir nicht. Notizen aus einem Verdachtsfall sind die einzige Ausnahme und dienen ausschließlich dem Schutz des Kindes.

12 Inkrafttreten und Fortschreibung

Dieses Konzept tritt mit dem Beschluss des Vorstands von peca e.V. in Kraft. Die Aufgaben nach den Abschnitten 8 und 9 nehmen die dort genannten Vorstandsmitglieder jeweils allein wahr. Es wird auf lesefunke.org veröffentlicht und ist für Vorlesende und Einrichtungen auf der Lesefunke-Plattform einsehbar. Es wird nach jedem Vorfall, bei jeder Ausweitung der Arbeit und bei jeder Änderung der rechtlichen Grundlagen überprüft. Die Überprüfung umfasst die Risikoanalyse in Abschnitt 4 und die Frage, ob die Beschwerdewege in der Praxis genutzt wurden. Die jeweils gültige Fassung steht auf der Plattform. Bei Änderungen werden alle Vorlesenden und Einrichtungen informiert.

Beschlossen am	Durch
11.11.2026, geändert am 12.11.2026	Vorstand peca e.V.

Anlage 1: Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Diese Erklärung wird vor dem ersten Einsatz unterschrieben und auf der Lesefunke-Plattform in dem dafür vorgesehenen Feld hochgeladen.

Vor- und Nachname	Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ich erkläre:

1. Ich habe das Kinderschutzkonzept von Lesefunke gelesen und verstanden und halte den Verhaltenskodex ein.
2. Ich gestalte meine Arbeit so, dass Kinder über Nähe selbst bestimmen. Ich gehe nicht von mir aus auf Kinder zu, um sie zu berühren, und nehme kein Kind auf den Schoß.
3. Ich lese in Räumen vor, die eingesehen werden können, und ziehe mich nicht mit einem Kind zurück.
4. Ich habe außerhalb des Einsatzes keinen privaten Kontakt zu den Kindern und übernehme für sie keine privaten Aufgaben, auch nicht nach dem Ende meines Einsatzes.
5. Ich fotografiere und filme nicht und veröffentliche nichts über einzelne Kinder.
6. Ich verspreche keinem Kind, etwas geheim zu halten.
7. Ich gebe Hinweise auf eine mögliche Gefährdung noch am selben Tag an die Einrichtung und an die Schutzbeauftragte Person weiter und behandle sie sonst vertraulich.
8. Ich bin nicht wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII verurteilt worden, und es läuft kein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich. Sollte sich daran etwas ändern, teile ich das unverzüglich mit.
9. Ich lege vor der ersten Vorlesestunde ein erweitertes Führungszeugnis vor, das dann nicht älter als drei Monate ist, und wiederhole das alle fünf Jahre.
10. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung zur sofortigen Beendigung der Vermittlung führen kann.

Ort, Datum	Unterschrift der vorlesenden Person

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis wird auf der Lesefunke-Plattform vermerkt.

Anlage 2: Was tun im Verdachtsfall

Diese Seite bekommt jede vorlesende Person ausgedruckt oder als Bild aufs Handy. Sie ist außerdem auf der Lesefunke-Plattform abrufbar.

Ein Kind erzählt mir etwas oder mir fällt etwas auf

1. Ruhig bleiben. Zuhören. Nicht ausfragen.
2. Dem Kind nicht versprechen, es für mich zu behalten. Ehrlich sagen: Ich hole Hilfe.
3. Noch am selben Tag aufschreiben: was gesagt oder gesehen wurde, wann, wo, wer dabei war. Zitate kennzeichnen, nichts hineindeuten.
4. Noch am selben Tag der Ansprechperson in der Einrichtung sagen.
5. Noch am selben Tag der Schutzbeauftragten Person von Lesefunke sagen: André Luis Fischer, +49 178 2380602, andre.fischer@lesefunke.org. Ist er nicht erreichbar, der Stellvertretung: Stefan Daniel Reimann, +49 176 87941694, daniel@peca-ev.com.
6. Mit niemandem sonst darüber sprechen. Nicht im Team, nicht privat, nicht in Chatgruppen.
7. Nicht selbst ermitteln, keine Eltern ansprechen, niemanden konfrontieren.

Bei akuter Gefahr für ein Kind

Polizei 110, Rettungsdienst 112. Danach sofort Einrichtung und Schutzbeauftragte Person informieren.

Ich bin unsicher, ob es überhaupt etwas ist

Dann melden. Die Einschätzung ist nicht meine Aufgabe. Eine Meldung in gutem Glauben ist nie ein Fehler.

Anlage 3: Dokumentationsbogen

Wofür der Bogen da ist. Wer über Lesefunke vorliest und eine Situation nach Abschnitt 8 erlebt, hält mit diesem Bogen fest, was er selbst gesehen und gehört hat. Das gilt, wenn ein Kind etwas Belastendes erzählt oder Anzeichen einer Gefährdung zeigt, wenn ein Kind von einem anderen Kind bedrängt wird, wenn jemand ein Fehlverhalten aus dem Lesefunke-Team bemerkt oder wenn Vorlesende selbst angegangen werden. Der Bogen ist die Grundlage für alle, die danach entscheiden: die Einrichtung, die Schutzbeauftragte Person und gegebenenfalls Fachberatung, Jugendamt oder Polizei.

Was er nicht ist. Der Bogen ist keine Einschätzung und kein Bericht über das Kind oder seine Familie. Die meldende Person entscheidet nicht, ob ein Verdacht begründet ist. Allgemeine Beschwerden ohne Hinweis auf eine Gefährdung werden formlos nach Abschnitt 7 aufgenommen.

So wird er genutzt.

- Noch am selben Tag ausfüllen, solange die Erinnerung frisch ist.
- Wörtliche Aussagen in Anführungszeichen setzen. Eigene Beobachtungen ohne Deutung beschreiben. Keine Vermutungen.
- Vom Kind nur Vorname und Gruppe angeben.
- Den Bogen am selben Tag der Schutzbeauftragten Person zukommen lassen, über das Meldeformular auf der Lesefunke-Plattform oder per E-Mail an andre.fischer@lesefunke.org. Betrifft die Meldung die Schutzbeauftragte Person selbst, geht sie an die Stellvertretung, daniel@peca-ev.com. Nicht über Messenger oder Chatgruppen versenden.
- Die Einrichtung erhält auf Wunsch eine Kopie für ihr eigenes Verfahren.
- Nach der Übergabe keine Kopie, kein Foto und keine Notiz auf eigenen Geräten behalten.

Die Schutzbeauftragte Person verwahrt den Bogen nach Abschnitt 8.6.

Dokumentationsbogen · vertraulich

Anlass

☐ Äußerung oder Anzeichen beim Kind ☐ Übergriff unter Kindern ☐ Verhalten im Lesefunke-Team

☐ Übergriff auf Vorlesende

Name der meldenden Person	Datum und Uhrzeit der Beobachtung

Einrichtung und Raum	Betroffenes Kind (Vorname, Gruppe)

Wer war anwesend

Was wurde gesagt (wörtlich)

Was wurde beobachtet

Wie habe ich reagiert

Wem wurde wann Bescheid gegeben (Einrichtung, Schutzbeauftragte Person)

Ort, Datum	Unterschrift der meldenden Person

Eingang Schutzbeauftragte Person am	Kopie an die Einrichtung am	Kürzel

Anlage 4: Checkliste vor dem ersten Einsatz

Erst wenn alle Punkte abgehakt sind, findet der erste Einsatz statt.

☐	Auswahlgespräch geführt und Ergebnis festgehalten
☐	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung unterschrieben und auf der Plattform hochgeladen (Anlage 1)
☐	Kinderschutz-Basisschulung absolviert und auf der Plattform bestätigt (Abschnitt 6.4)
☐	Vermittlungsvereinbarung unterschrieben, bei Minderjährigen auch von den Sorgeberechtigten, und auf der Plattform hochgeladen
☐	Kennenlernen in der Einrichtung erfolgreich
☐	Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, eingesehen, Einsichtnahme dokumentiert
☐	Masernschutz gegenüber der Einrichtung nachgewiesen (bei Geburt nach 1970)
☐	Person des Personals für die erste Vorlesestunde eingeplant
☐	Kooperationsvereinbarung mit der Einrichtung abgeschlossen (Abschnitt 10)
☐	Ansprechperson der Einrichtung kennt Namen und Termin der vorlesenden Person
☐	Geklärt, wo gelesen wird und wer in der Nähe ist
☐	Anlage 2 ausgehändigt

Anlage 5: Kontakte und Hilfetelefone

Stelle	Kontakt	Wofür
Schutzbeauftragte Person Lesefunke	André Luis Fischer, +49 178 2380602, andre.fischer@lesefunke.org	erste Meldung in allen Fällen
Stellvertretung	Stefan Daniel Reimann, +49 176 87941694, daniel@peca-ev.com	wenn die Schutzbeauftragte Person nicht erreichbar oder selbst betroffen ist
Für Lesefunke zuständige Vorstandsmitglieder	André Luis Fischer, Stefan Daniel Reimann, siehe oben	Verdacht gegen eine Person aus dem Team
Externe Fachberatung	je nach Standort der Einrichtung; Suche: hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden	fachliche Einschätzung und anonyme Fallberatung im Verdachtsfall
Jugendamt am Ort der Einrichtung	je nach Standort der Einrichtung; Suche nach Ort oder PLZ: unterstuetzung-die-ankommt.de	Meldung bei gewichtigen Anhaltspunkten
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530, kostenfrei und anonym, Mo, Mi, Fr 9 bis 14 Uhr, Di, Do 15 bis 20 Uhr	Beratung für Erwachsene und Fachkräfte
Medizinische Kinderschutzhotline	0800 19 210 00, kostenfrei, rund um die Uhr	Beratung für Fachkräfte aus Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen, etwa das Personal der Einrichtung
Nummer gegen Kummer, Kinder und Jugendliche	116 111	für Kinder
Elterntelefon	0800 111 0 550	für Eltern
Polizei	110	akute Gefahr
Rettungsdienst	112	Unfall, Notfall